

**3071. Baulinien.** Am 21. Dezember 1964 ersuchte das Bauamt I der Stadt Zürich um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinderates Zürich vom 1. Juli 1964 betreffend die Ergänzung der Baulinien der Emil Klöti-Strasse (früher Tièche-Strasse) und der Oberen Waidstrasse in Zürich-Wipkingen. Die öffentliche Ausschreibung erfolgte am 6. Oktober 1964. Das ganze von der Baulinienvorlage betroffene Land steht im Eigentum der Stadt Zürich. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Dezember 1964 sind gegen diese Baulinienergänzung keine Rekurse eingegangen.

Am 19. Juli 1962 genehmigte der Regierungsrat die Bau- und Niveaulinien der verlängerten Emil Klöti-Strasse vom bestehenden Teilstück beim Stadtspital bis zum Wehrlisteig und eines Teils der Oberen Waidstrasse. Das zwischen diesen beiden Strassen liegende städtische Land sollte ursprünglich nicht überbaut werden. Mit Beschluss vom 1. März 1963 bestimmte der Stadtrat das Areal als Bauplatz einer Schule für Hauspflegerinnen. Es wurde deshalb im neuen Zonenplan einer Wohnzone zugeschrieben. Durch eine Begrenzung mit neuen Baulinien ist es nun aus dem grösseren Baulinienraum herauszulösen.

Die Vorlage sieht folgende Ergänzung vor :

An der Emil Klöti-Strasse ist auf rund 120 m Länge zusätzlich eine in 24 m Abstand zur südlich verlaufenden nördliche Baulinie zu ziehen. Die Obere Waidstrasse erhält eine südliche Baulinie in 5 m Abstand zur heutigen Strassengrenze. Auf der Westseite werden diese Baulinien durch eine senkrechte, auf der Ostseite durch eine nahezu im rechten Winkel auf die Baulinie der Emil Klöti-Strasse stossende Quer-Baulinie miteinander verbunden. Die Niveaulinien bleiben unverändert.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zürich vom 1. Juli 1964 betreffend die Ergänzung der Baulinien der Emil Klöti-Strasse (früher Tièche-Strasse) und der Oberen Waidstrasse in Zürich-Wipkingen wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, das vorstehende Dispositiv I öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.